




Siegmond Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien


Siegmond Ehrmann, MdB - Platz der Republik 1 - 11011 Berlin

**Platz der Republik 1
11011 Berlin**

**Jakob-Kaiser-Haus
Raum 1.448**


 (030) 227 – 77 654


 (030) 227 – 76 654

 siegmund.ehrmann@bundestag.de

Wahlkreis

Hopfenstraße 4
47441 Moers


 (02841) 99 805 99


 (02841) 99 805 88


 siegmund.ehrmann@wk.bundestag.de

Wahlkreis

Südwall 38
47798 Krefeld

 (02151) 31 96 50

 (02151) 82 07 611

 siegmund.ehrmann@wk2.bundestag.de

Bericht aus Berlin 2/2009

Berlin, 21. Januar 2009

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Genossinnen und Genossen,

am Wahlergebnis der SPD gibt es nichts zu deuteln. Hinzu kommt, dass 40 % der Wählerinnen und Wähler nicht gewählt haben! Gerade vor dem Hintergrund der hessischen Vorgänge sind insbesondere wir Sozialdemokraten gefordert, verlorengegangenes Vertrauen zurückzugewinnen. Das setzt gute Politik und zuverlässiges Handeln voraus. An Letzterem hat es in Hessen gemangelt. Wir dürfen uns nichts vormachen: verloren gegangenes Vertrauen ist nur mühsam wieder zu erlangen. Ich bin aber davon überzeugt, dass uns dies gemeinsam gelingen wird. Auf Bundesebene und in NRW leisten wir gute Arbeit. Hier steht die SPD für klare Aussagen. Einen großen Erfolg konnten wir beim Mindestlohn erzielen. Deshalb bin ich zuversichtlich, dass wir bei den Wahlen in diesem Jahr Erfolg haben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Sigmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

Zur Woche

Gesetzliche Regelung für Patientenverfügungen

Die Ängste der Bevölkerung, im Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit entgegen den eigenen Wünschen ärztlich behandelt zu werden, sind groß. Nach Schätzung haben bereits ca. 7 Millionen Menschen eine Patientenverfügung getroffen, deren Bindungswirkung umstritten ist und daher der gesetzlichen Klärung bedarf. Nicht nur die Patienten, die festlegen wollen, unter welchen Bedingungen sie auf ärztliche Hilfe verzichten und das Sterben akzeptieren, auch die Angehörigen, Ärzte, Pfleger und die rechtlichen Vertreter des Sterbenden haben einen Anspruch auf einen klaren rechtlichen Rahmen. Hierzu wurde bereits vor der Sommerpause ein erster **Gruppenantrag für ein Drittes Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtes** (sog. „Stünker-Entwurf“) in das parlamentarische Verfahren eingebracht und in 1. Lesung beraten.

Zwei weitere Gruppenanträge werden wir in dieser Woche in 1. Lesung beraten. Der **Entwurf eines Gesetzes zur Verankerung der Patientenverfügung im Betreuungsrecht (Patientenverfügungsgesetz)** beruht u. a. auf einer Initiative von Wolfgang Bosbach und Rene Röspel. Gesetzlich geregelt werden hier die Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht. Nach diesem Entwurf sind ohne weitere Voraussetzungen schriftlich verfasste Patientenverfügungen über Art und Umfang der Behandlung nach Verlust der Einwilligungsfähigkeit grundsätzlich verbindlich, soweit keine lebenserhaltenden ärztlichen Maßnahmen betroffen sind. Über den Abbruch von lebenserhaltenden ärztlichen Maßnahmen kann der Patient nur im Fall einer unheilbar tödlich verlaufenden Krankheit, des endgültigen Bewusstseinsverlusts oder durch eine qualifizierte Patientenverfügung entscheiden. Eine qualifizierte Patientenverfügung setzt eine ärztliche Beratung über das später eingetretene Krankheitsbild und eine notarielle Beurkundung voraus. Auch bei Einhaltung dieser Bedingungen ist eine derartige Patientenverfügung unverbindlich, wenn sie erkennbar in Unkenntnis der Möglichkeiten medizinischer Behandlung oder späterer Entwicklungen abgegeben wurde, bei deren Kenntnis eine andere Entscheidung getroffen worden wäre. Diese Patientenverfügung muss außerdem alle fünf Jahre bestätigt werden.



Sigmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

Unter anderem auf einer Initiative von Wolfgang Zöllner, Hans Georg Faust und Herta Däubler-Gmelin beruht der **Entwurf eines Gesetzes zur Klarstellung der Verbindlichkeit von Patientenverfügungen (Patientenverfügungsverbindlichkeitsgesetz)**. Patientenverfügungen sind hiernach unabhängig von Art und Verlauf der Erkrankung verbindlich, d. h. es gibt keine Reichweitenbeschränkung. Dieser Gesetzesentwurf geht ähnlich wie der sog. „Stünker-Entwurf“ von einer hohen Verbindlichkeit einer Patientenverfügung aus. Es wird im Entwurf auch gesetzlich klargestellt, dass Betreuer und Bevollmächtigter verpflichtet sind, dem Patientenwillen Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Zu diesen Gruppenanträgen findet im kommenden März eine umfassende Sachverständigenanhörung statt.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft

Mit dem diese Woche abschließend zu beratenden Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse soll die Wettbewerbsfähigkeit des heimischen Mittelstandes und die Attraktivität des Standortes weiter gestärkt werden. Ziel des Gesetzesentwurfs ist es mittelständische Unternehmen spürbar von überflüssigen bürokratischen Vorgaben zu entlasten. Dafür ist vorgesehen nicht mehr zeitgemäße Vorschriften zu vereinfachen oder abzuschaffen. Der Gesetzesentwurf beinhaltet unter anderem die Vereinfachung der Handwerkszählung. 460.000 selbständige Unternehmen des Zulassungspflichtigen Handwerks werden durch den Rückgriff auf bereits vorhandene Verwaltungsdaten entlastet. Der Wirtschaft bleiben dadurch Bürokratiekosten von rund 24 Millionen Euro jährlich erspart. Daneben sollen viele gewerbliche Erleichterungen mit einem Entlastungsvolumen von über 70 Millionen Euro umgesetzt werden. Der Gesetzesentwurf reiht sich als Drittes Mittelstandsentslastungsgesetz in die Bemühungen um weitere Entbürokratisierung und Deregulierung ein. Insgesamt beläuft sich die Kostenentlastung der drei Mittelstandsentslastungsgesetze auf mehr als 850 Millionen Euro.



Siegmond Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Wir beraten in dieser Woche in 1. Lesung den Regierungsentwurf zur Zehnten Änderung des Atomgesetzes. Dabei stehen zwei Punkte im Mittelpunkt. Zum einen soll die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, die am Umgang mit radioaktiven Stoffen beteiligt sind, z. B. Antragsstellern, Genehmigungsinhabern, deren Beschäftigten sowie von behördlichen Sachverständigen, ausgeweitet werden. Damit soll vor dem Hintergrund der Terroranschläge von 2001 die Entwendung und Freisetzung von radioaktiven Stoffen noch wirkungsvoller verhindert werden. Zum anderen soll als Konsequenz aus dem Statusbericht des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz zur Schachanlage Asse die Betreiberfunktion vom Helmholtz-Zentrum-München auf das Bundesamt für Strahlenschutz übergehen. Damit ist für den Betrieb und die Stilllegung der Schachanlage Asse II das Bundesamt für Strahlenschutz zuständig.

Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Mindestarbeitsbedingungengesetz

In dieser Woche werden wir das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und das Mindestarbeitsbedingungengesetz beschließen.

Bisher sind im Arbeitnehmerentsendegesetz folgende Branchen aufgenommen: Das Bauhauptgewerbe, das Abbruchgewerbe, das Maler- und Lackiererhandwerk, das Dachdeckerhandwerk, das Elektrohandwerk, das Gebäudereinigerhandwerk, und die Briefdienstleistungen. Insgesamt fallen damit rund ca. 1,8 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter den Schutz des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes. Jetzt hat sich die Koalition nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen darauf verständigt, fünf weitere Branchen aufzunehmen. Bei den Branchen handelt es sich um die Pflegebranche, die industriellen Großwäschereien, das Wach- und Sicherheitsgewerbe, die Weiterbildung, die Abfallwirtschaft sowie die Bergbauspezialdienste. Für die Zeitarbeitsbranche wurde im Koalitionsausschuss eine Lohnuntergrenze vereinbart, die im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz aufgenommen wird. Dies ist ein Durchbruch, denn mit dieser Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der Etablierung einer gesetzlichen Lohnuntergrenze für die Zeitarbeitsbranche im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz



Sigmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

schaffen wir für weitere 1,7 Millionen Beschäftigte faire Arbeitsplatzbedingungen. Insgesamt profitieren damit rund 3,5 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern faktisch von Mindestlöhnen.

Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA - Verfahrensgesetz)

In dieser Woche beraten wir abschließend den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises. Mit der Einführung des Elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) wird die Beantragung von Sozialleistungen erheblich erleichtert. Bisher müssen Unternehmen ihren Beschäftigten Verdienstbescheinigungen in Papierform ausstellen, wenn diese Sozialleistungen beziehen wollen. Der Gesetzentwurf verfolgt das Anliegen, einen elektronischen Einkommensnachweis einzuführen. Zunächst wird mit dem Abruf der Bescheinigungsdaten für Arbeitslosen-, Wohn- und Elterngeld begonnen. Eine Ausweitung auf weitere Sozialleistungen soll später erfolgen. Mit dem elektronischen Entgeltnachweis sollen die Wirtschaft, die Verwaltung und die Bürgerinnen und Bürger entlastet werden. Mit dem ELENA-Verfahren wird die Verpflichtung der Arbeitgeber zur schriftlichen Ausstellung von Bescheinigungen ab dem 31.12.2011 durch die Verpflichtung zur monatlichen elektronischen Meldung an eine zentrale Datenbank ersetzt. Aus dieser zentralen Datenbank ruft die zuständige Behörde bei Bedarf die Daten ab und berechnet auf dieser Grundlage die Leistung. Dies setzt voraus, dass sich der Beschäftigte mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur als Teilnehmer zum ELENA-Verfahren angemeldet hat. Die Daten können nur nach Anmeldung und unter seiner Mitwirkung abgerufen werden. Der Gesetzentwurf sieht die Aufnahme dieser Regelung in das Sozialgesetzbuch vor. Damit wird sichergestellt, dass die Vorschriften für den Sozialdatenschutz Anwendung finden.

Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP- Sondervermögens für das Jahr 2009

Wir beraten diese Woche abschließend den Gesetzentwurf über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2009. Insgesamt sieht der



Sigmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

Gesetzentwurf zur Förderung der deutschen Wirtschaft die Bereitstellung von Mitteln aus dem ERP-Sondervermögen in Höhe von 462 Millionen Euro vor. Das Zusagevolumen des ERP-Wirtschaftsplans für 2009 für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft -insbesondere des Mittelstandes - und Angehörige freier Berufe hat ursprünglich 4 Milliarden Euro betragen. Durch das von der Bundesregierung beschlossene Maßnahmenpaket „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ wurde eine Aufstockung der Innovationsförderung sowie der Maßnahmen zur Umwelt/Energieeinsparung um insgesamt 800 Millionen Euro erforderlich, so dass Zusagevolumen bei nunmehr 4,8 Milliarden Euro liegt. Die Mittel für die Aufstockung werden aus dem Einzelplan 09 des Bundeshaushalts zur Verfügung gestellt. Der ERP-Wirtschaftsplan wird im Wesentlichen von der KfW-Bankengruppe und den Hausbanken durchgeführt.

Modernisierung des Patentrechts

In 1. Lesung beraten wir in dieser Woche den Regierungsentwurf zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts. Ziel des Gesetzentwurfes ist eine weitere Vereinfachung und Modernisierung des nationalen Patentrechts und anderer Gesetze im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes. Verfahrensabläufe sollen vereinfacht und überflüssige oder überholte Regelungen gestrichen werden. Mit dem Gesetzentwurf werden zusätzlich Vorgaben des europäischen Rechts im nationalen Recht umgesetzt.

Besonders hervorzuheben ist im Entwurf z. B. die Reform des Patentnichtigkeitsverfahrens, die den Bundesgerichtshof entlasten und dadurch zur Beschleunigung der dortigen Berufungsverfahren führen soll. Daneben soll auch das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen modernisiert werden.

Auch eine Rechtsgrundlage für die zukünftige Einführung der elektronischen Gerichtsakte beim Bundespatentgericht und Bundesgerichtshof wird geschaffen.



Sigmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

Aktuelles Thema

Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Wir wollen Beschäftigte gerecht am Ertrag ihres Unternehmens beteiligen. Mit dem Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz stärken wir daher die Beteiligung von Mitarbeitern am Kapital ihres Unternehmens. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll das Gesetz bessere Rahmenbedingungen, einen fairen Anteil am wirtschaftlichen Erfolg ihres Unternehmens und somit am Gewinn schaffen. Damit geht die Koalition nicht nur einen wirtschaftlich vernünftigen, sondern auch einen Schritt hin zu mehr sozialer Gerechtigkeit.

1. Warum brauchen wir die Mitarbeiterbeteiligung?

In den letzten Jahren sind Unternehmensgewinne und Kapitaleinkommen deutlich stärker gestiegen als die Arbeitseinkommen der in diesen Unternehmen Beschäftigten. Wir finden, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein fairer Anteil am Erfolg ihres Unternehmens zusteht. Ihnen soll die Möglichkeit eröffnet werden, mehr als bisher, zusätzlich zu ihrem Arbeitsentgelt ein Kapitaleinkommen als Einnahmequelle zu erzielen.

Die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt aber auch im Interesse der Unternehmen. Diese sind mehr denn je darauf angewiesen, dass sich ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Unternehmenszielen identifizieren und motiviert zum Unternehmenserfolg beitragen. Gleichzeitig wird die Eigenkapitalbasis des Unternehmens verbessert. Gerade bei mittelständischen Unternehmen kann so die Liquidität und Kapitalstruktur gestärkt werden.



Sigmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

II. Formen der Mitarbeiterbeteiligung

Mitarbeiterbeteiligung am Unternehmen kann in zwei Formen erfolgen: Entweder als Gewinn- bzw. Erfolgsbeteiligung oder als Kapitalbeteiligung. Bei der Gewinn- und Erfolgsbeteiligung erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich zu ihrem Lohn eine erfolgsabhängige Zuwendung.

Bei der Kapitalbeteiligung stellen die Beschäftigten ihrem Unternehmen Kapital zur Verfügung und können so Miteigentümer des Unternehmens werden. In der Kombination beider Varianten wird die Erfolgszuwendung nicht in Geld, sondern in Form von Kapitalanteilen ausgezahlt.

III. Mitarbeiterbeteiligung heute

Lediglich in 2 Prozent aller Betriebe in Deutschland sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Kapital, und nur in 9 Prozent am Gewinn beteiligt. In kleineren und mittleren Unternehmen ist die Mitarbeiterbeteiligung noch geringer. Gerade für diese Unternehmen sind die heutigen Möglichkeiten zur Mitarbeiterbeteiligung oft unattraktiv, da sie einen hohen bürokratischen Aufwand erfordern. Es fehlt vor allem an einfachen und leicht zu verwirklichenden Möglichkeiten, insbesondere für die nicht an der Börse gehandelten mittelständischen Unternehmen. Eine Form der Mitarbeiterbeteiligung, die dem Unternehmen Eigenkapital zur Verfügung stellt und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insolvenz sicher und fungibel, also leicht handelbar ist, kann heute nur mit großem Aufwand und mit hohen Kosten umgesetzt werden. In kleinen und mittleren Unternehmen ist jedoch die überwiegende Zahl der Beschäftigten in Deutschland tätig, rund 70 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Hier liegt also großes Potenzial zur Ausweitung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung.



Sigmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

IV. Die wesentlichen Regelungen des Gesetzentwurfes zur steuerlichen Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligung

1. *Verbesserung der Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (VermBG).* Das VermBG regelt die staatliche Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten. Die Förderung nach diesem Gesetz ist insbesondere für die Bezieher mittlerer und niedriger Einkommen wichtig. Eine vermögenswirksame Leistung wird dabei vom Staat mit einem direkten Zuschuss unterstützt.
- 2.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu vor:

- Anhebung des Fördersatzes für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen von 18 auf 20 Prozent und
- Erhöhung der jährlichen Einkommensgrenzen von 17.900 bzw. 35.800 Euro auf 20.000 bzw. 40.000 Euro (Ledige / zusammenveranlagte Ehegatten) für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen.

Durch diese Regelung erhöht sich zum einen die staatliche Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen. Die obere Grenze für die Sparzulage bleibt weiterhin bei 400 Euro im Jahr.

Beispiel: Wenn ein Arbeitnehmer maximal 400 Euro pro Jahr aufwendet und zur Beteiligung an seinem Unternehmen oder dem Mitarbeiterbeteiligungsfonds nutzt, so erhält er - wenn sein Einkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt - künftig eine Zulage des Staates in Höhe von 20 Prozent, maximal also 80 Euro. Aus 400 Euro werden also durch die öffentliche Förderung 480 Euro.

Zusätzlich wird auch der Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen haben, erweitert. Künftig haben also



Sigmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Förderung. Die sonstigen Vorschriften des VermBG bleiben erhalten.

3. *Stärkung der betrieblichen Mitarbeiterkapitalbeteiligung im Rahmen des neu einzufügenden § 3 Nr. 39 EStG:*

- Anhebung des Steuer- und sozialversicherungsfreien Höchstbetrages für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen am eigenen Betrieb von 135 Euro auf 360 Euro,
- Wegfall der Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung.

Überlässt ein Unternehmen seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Beteiligung verbilligt oder gar kostenlos, so ist die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert der Kapitalbeteiligung und dem Kaufwert ein geldwerter Vorteil, der als solcher von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu versteuern und in der Sozialversicherung zu verbeitragen wäre. Diese Regelung verbessern wir mit dem neuen § 3 Nr. 39 EStG. Der Steuerfreibetrag für Vorteile aus der Beteiligung wird dadurch auf 360 Euro erhöht. Zudem wird die in § 19a EStG bislang verankerte Kappungsgrenze nicht übernommen, nach der die Vorteile aus der Beteiligung nur steuerfrei zu stellen sind, soweit sie die Hälfte des Wertes der Beteiligung nicht überschreiten.

Beispiel: Bei einem tatsächlichen Wert der Kapitalbeteiligung von 500 Euro und einer Eigenleistung des Mitarbeiters von 230 Euro beträgt der Firmenzuschuss (und geldwerte Vorteil) 270 Euro. Dieser ist nach geltendem Recht nicht voll Steuer- und abgabenfrei, da er über 135 Euro liegt und auch mehr als die Hälfte des Werts der Kapitalbeteiligung (250 Euro) ausmacht. Nach der neuen Regelung ist der Vorteil vollständig steuerfrei, da der Vorteil weniger als 360 Euro Wert ist und es auf die Hälfte des Beteiligungswertes nicht mehr ankommt.

§ 3 Nr. 39 Satz 2 EStG regelt die Bedingungen, unter denen die Vermögensbeteiligung steuerfrei überlassen werden kann. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Vermögensbeteiligung freiwillig gewährt wird, der Beschäftigte also keinen



Sigmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

Anspruch darauf hat. Zudem muss die Beteiligung eine Zusatzleistung sein, d. h. sie darf nicht Teile des Arbeitslohns oder sonstige vertragliche oder tarifliche Pflichten des Arbeitgebers ersetzen. Durch diese Kriterien werden Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingeführt. Das Freiwilligkeitserfordernis und das Verbot der Aufrechnung mit anderen Ansprüchen der Beschäftigten bieten Schutz vor Missbrauch. Insbesondere verhindert die Regelung, dass die Vermögensbeteiligung zur Schwächung der betrieblichen Altersversorgung führt oder durch Entgeltumwandlung, also aus einem Lohnbestandteil, auf den die Beschäftigten einen Rentenanspruch haben, finanziert wird.

Darüber hinaus muss die Beteiligung allen Beschäftigten, die mindestens ein Jahr im Unternehmen sind, offen stehen. Einzelne Beschäftigtengruppen dürfen nicht diskriminiert werden.

4. Einbeziehung von Fonds in die Förderung

Hier wird ein neuer, innovativer Weg eingeschlagen, der auch für kleinere und mittlere Betriebe eine attraktive Mitarbeiterbeteiligung unbürokratisch ermöglicht. Die sog. „Fondslösung“ bewirkt

- die Ausdehnung der Fördermöglichkeit auch auf Beteiligungen an einem Mitarbeiterbeteiligungsfonds

und garantiert

- den Rückfluss des angelegten Kapitals zu einem wesentlichen Teil in die beteiligten Unternehmen.

In § 90 I Investmentgesetz wird hierzu eine neue Fondskategorie definiert, das Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen. Hierbei handelt es sich um Fonds für Beschäftigte von Unternehmen, die freiwillige Leistungen an ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Erwerb von Anteilen an dem Fonds gewähren. Vorteile für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einer Beteiligung an einem solchen Fond wer-



Siegmond Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

den nach obigen Kriterien steuerlich begünstigt. Die Anteile können von den Beschäftigten auch durch vermögenswirksame Leistungen nach dem VermBG finanziert werden. Für die steuerliche Begünstigung gelten die in § 3 Nr. 39 Satz 2 EStG genannten Bedingungen (s.o.). Die Beschäftigten sollen die Anteile auch behalten dürfen, wenn sie aus einem Unternehmen ausscheiden. Zudem bleibt bei Insolvenz eines Betriebes das Geld der Beschäftigten im Fonds sicher, da dieser einzelne Ausfälle auffangen kann.

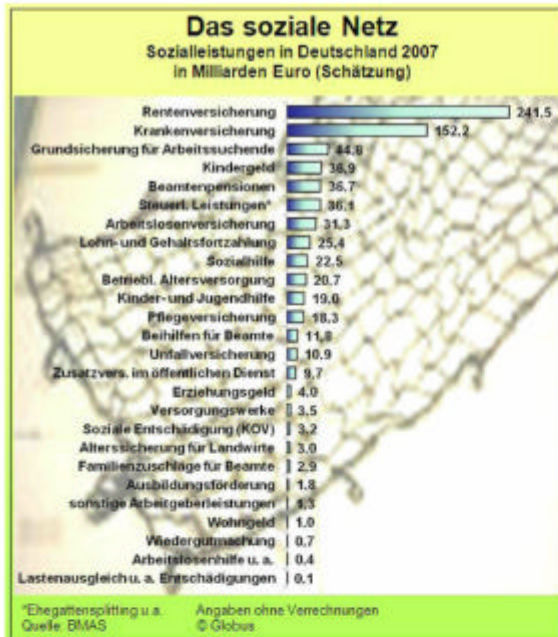
V. Fazit

Mit der Modernisierung der Mitarbeiterbeteiligung erreichen wir Sozialdemokraten für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in unserem Lande eine echte Verbesserung und zugleich eine gerechtere Verteilung der Unternehmensgewinne. Für die Beschäftigten kann künftig neben den Tariflohn eine Beteiligung an ihrem Unternehmen treten. Die Unternehmen profitieren von motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und verbessern ihre Eigenkapitalausstattung.



Standort Deutschland

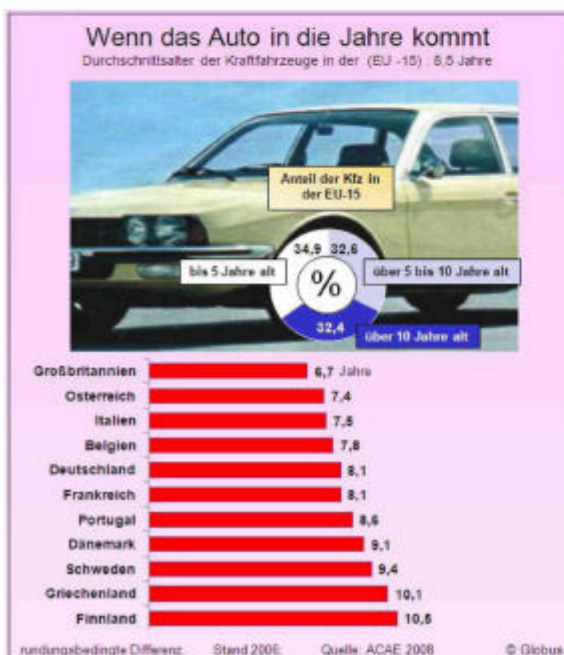
1. Sozialbudget mit 707 Milliarden Euro!



Das soziale Netz in Deutschland ist vielfältig gespannt. Den größten Anteil macht die Rentenversicherung mit 241,5 Milliarden Euro aus. Es folgen die Krankenversicherung mit 152,2 Milliarden Euro und die Grundsicherung für Arbeitssuchende mit knapp 45 Milliarden Euro. Kleinere Posten sind beispielsweise das Wohngeld, die Ausbildungsförderung oder das Erziehungsgeld. Alle Sozialleistungen zusammengenommen erreichten im Jahr 2007 einen Umfang von rund

707 Milliarden Euro. Das entsprach (gemessen am Bruttoinlandsprodukt) 29,2 Prozent der gesamten deutschen Wirtschaftsleistung.

2. Altes Blech!



Im Durchschnitt ist jedes Auto, das auf deutschen Straßen unterwegs ist, älter als acht Jahre. In den skandinavischen Ländern, in denen Neuwagen relativ teuer sind, und in Griechenland haben die Autos sogar durchschnittlich über neun Jahre auf der Motorhaube.



3. Zielmarke: 40 Prozent eines Jahrgangs!



Deutschlands Wirtschaft braucht genügend Studierwillige, um den Fachkräftenachwuchs zu sichern. Formuliertes Ziel der Bundesregierung: 40 Prozent eines Jahrgangs sollen ein Studium aufnehmen. 1994 lag die Studienanfängerquote erst bei 26 Prozent, heute bei 37, wobei 2003 schon einmal die 39 Prozent erreicht wurden. Besonders gefragt sind angehende Mathematiker, Informatiker, Ingenieur- und Naturwissenschaftler.